

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 10.09.1839 publ. 14.09.1839

23) Regierungs-Bekanntmachung vom  
27. Aug., publ. den 31. Aug. 1839.

Zur Nachricht für die hiesigen Seefahrer, welche die Schelde besuchen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nach einem Berichte des Großherzoglichen General-Consuls zu Antwerpen, das Lootsgeld für die Stromstrecke von Bliessingen bis Antwerpen, welches bisher in Bliessingen bezahlt werden mußte, und dessen Bezahlung dort meistens manche Nebenkosten veranlaßte, jetzt auch, mit Ersparung dieser Nebenkosten, in Antwerpen bezahlt werden kann.

Betr. die Bezahlung des Lootsgeldes für die Stromstrecke von Bliessingen bis Antwerpen.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom  
10. September, publ. den 14.  
Sept. 1839.

Um den Beschädigungen vorzubeugen, welche die Chaussees durch das Befahren eines und desselben Geleises erleiden, wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung verordnet: daß wenn zwei oder mehre Wagen zusammen gekoppelt werden, dieselben so mit einander zu verbinden sind, daß ein jeder ein verschiedenes Geleise befährt. Jede Contravention hiergegen soll, vom ersten October d. J. an gerechnet, mit einer Brüche von 24 Grote bis zu Einem Rthlr. Gold bestraft, und diese in administrativem Wege von den Aem-

Betr. das Zusammenkoppeln der Wagen zum Befahren der Chaussee.

IV.

V.